

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Fachpresse ! ja
Für die amtliche Sammlung ! nein

Gesetz: RVO §§ 903, 906; ZPO § 411

Leitsätze:

- 1) Nimmt eine Berufsgenossenschaft ihr Mitglied nach § 903 RVO in Anspruch, so ist auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob die Vorschriften des § 906 RVO beachtet sind.
- 2) Ist ein gerichtliches Gutachten erstattet oder verwertet ein Gericht ein in einem anderen Verfahren erstattetes Gutachten und beantragt eine Prozeßpartei, das Erscheinen des Gutachters im Verhandlungstermin anzuordnen, so muß diesem Antrag stattgegeben werden.
- 3) Bei Beurteilung der Frage, ob eine Haftung nach § 903 RVO gegeben ist, spielt die Frage der Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften eine besondere Rolle. Ist eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften festzustellen, so kann das die Beweislast umkehren und den Unternehmer zur Exkulpation zwingen. Dies gilt unter Umständen selbst dann, wenn die festgestellten Verstöße gegen jene Vorschriften mit dem Unfall direkt nicht zusammenhängen, sondern nur eine Vermutung dafür begründen, daß der Unternehmer, der sich auch im übrigen nicht um die Unfallverhütungsvorschriften kümmert, auch hinsichtlich der den Unfall herbeiführenden Umstände seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt hat. In dieser Hinsicht kann es von Bedeutung sein, daß jede Sicherungsmaßnahme unterblieben und eine Aufsicht bei gefährlichen Arbeiten nicht ausgeübt worden ist. RVO
- 4) Baubehörde und Unternehmer sind im Rahmen des § 903/nicht Gesamtschuldner.
- 5) Inwieweit sich der Unternehmer auf eine stillschweigende Duldung seitens der Baubehörde zu seiner Entlastung berufen kann, ist eine Frage des Einzelfalles.
- 6) Über die Frage, wann das Gericht einen Gutachter, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, von Amts wegen persönlich anhören muß und ob es sich ohne eigene Sachkunde und Begründung über das schriftliche Gutachten hinwegsetzen darf.
- 7) Über die Fragestellung bei Beauftragung eines technischen Gutachters.

Aktenzeichen: 1 AZR 271/59

Urteil des BAG vom 24.März 1961 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 271/59

2 Sa 128/58 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. März 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Juni 1959 - 2 Sa 128/58 - aufgehoben.

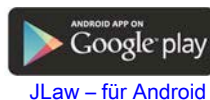
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Am 28. Mai 1954 erlitt der Maurer Sch bei Bauarbeiten auf einer Baustelle eines Sparkassenneubaus in H - einen Unfall. Diese Bauarbeiten wurden ausgeführt von der Arbeitgeberin des Sch dem in das Handelsregister nicht eingetragenen Bauunternehmen E . Inhaber dieses Bauunternehmens waren zur Zeit des Unfalls der Beklagte zu 1) und sein inzwischen verstorbener Bruder, der Rechtsvorgänger der Beklagten zu 2-4).

Sch war auf Grund der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bei der Klägerin gegen Arbeitsunfälle versichert. Die Klägerin hat nach dem Unfall an ihn Leistungen erbracht. Mit der Klage verlangt sie Ersatz für diese Leistungen, die sie in erster Instanz auf 7.105,44 DM, in zweiter Instanz auf 11.949,94 DM beziffert hat. Weiter ist ihre Klage auf Feststellung gerichtet, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr auch alle weiteren Beträge zu ersetzen, welche sie gemäß den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auf Grund des Unfalls vom 28. Mai 1954 für den Maurergesellen Sch aufwenden muß.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landesarbeitsgericht hat die Vorschrift des § 906 RVO offenbar übersehen. Nach dieser Vorschrift muß der Vorstand der Berufsgenossenschaft, wenn er einen Ersatzanspruch erheben will, den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitteilen, der dagegen binnen einem Monat die Genossenschaftsversammlung anrufen kann. Eine Klage darf, wenn der Ersatzpflichtige binnen dieser Frist die Genossenschaftsversammlung anruft, erst nach deren Beschluß, andernfalls erst nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung erhoben werden.



Diese Vorschrift wird von der Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts wie des Bundesgerichtshofs durchaus ernst genommen. Ob sie beachtet ist, ist noch in dritter Instanz, und zwar von Amts wegen, zu beachten (vgl. Seitz, Die Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger, S. 131; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 906 Anm. 3; BGH in LM Nr. 5 zu § 903 RVO mit zahlreichen Zitaten). Im Streitfall ist jedoch von der Klägerin nicht vorgetragen worden, daß die Vorschrift des § 906 RVO beachtet worden sei. Auch trifft das Landesarbeitsgericht dazu keine Feststellungen. Schon aus diesem Grunde muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Sache muß zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 906 RVO erfüllt sind, in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

2) Das angefochtene Urteil kann aber auch aus sachlich-rechtlichen Gründen keinen Bestand haben. Das Landesarbeitsgericht trifft zum Unfallhergang keine tatsächlichen Feststellungen. Es fehlt vor allem an jeder tatsächlichen Feststellung zu der Frage, wie der Stand der Arbeiten im einzelnen war, als die Mauer umstürzte und Sch. verletzte. Mangels Vorliegens einer tatsächlichen Grundlage ist es daher dem Senat nicht möglich zu prüfen, ob die in Frage kommenden Rechtsvorschriften vom Landesarbeitsgericht richtig angewendet worden sind. Auch dieser Umstand zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz (vgl. AP Nr. 2 zu § 3 TO.A).

Die Aufhebung und die Zurückverweisung sind insoweit nicht etwa deshalb entbehrlich, weil auf Grund des unstrittigen Sachverhalts oder doch des beiderseitigen Parteivortrags eine ausreichende Grundlage für die rechtliche Überprüfung des angefochtenen Urteils gegeben wäre. Vielmehr sind die wesentlichen Punkte gerade umstritten. Das gilt zunächst von der Frage, welche Breite der Fundamentgraben, an dem zur Zeit des Unfalls gearbeitet wurde, an der Grenze zum Nachbargrundstück Bahnhofstraße Nr. 35 hatte. Das gilt weiter von der Frage, ob die Arbeiten an diesem Fundamentgraben schon so weit in Richtung des Grundstücks Nr. 35



- 4 -

vorangetrieben waren, daß eine neue Unterfangung der später eingestürzten Mauer erforderlich gewesen wäre. Es fehlt ferner eine Feststellung, wie tief die frühere Unterfangung dieser Mauer vorgenommen war. Diese Tiefe wird einmal mit 2 m, einmal mit 2,6 m angegeben. Für eine Tiefe von 2,6 m könnte sprechen, daß dies der Tiefe der Baugrube entsprochen hätte. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß an dieser Seite der Baugrube eine Böschung vorhanden war, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Unterfangungsmauer lediglich bis zur Oberkante der Böschung oder doch nur wenig in die Böschung hineinreichte.

Da die vorstehend genannten Feststellungen nicht getroffen sind, kann nicht geprüft werden, ob eine erneute Unterfangung der später eingestützten Mauer notwendig gewesen wäre. Die Beantwortung dieser Frage könnte auch davon abhängen, wie weit der Fundamentgraben unmittelbar an der Grundstücksgrenze bereits ausgehoben war, weiter, ob er hier 80 cm oder 1,40 m tief war; beide Tiefen werden in den Parteibehauptungen genannt. Hinsichtlich der zulässigen Breite des Fundamentgrabens, die übrigens auch der Obergutachter moniert, könnten von Bedeutung sein die Verordnung über den Schutz der Bauarbeiter vom 30. Mai 1921 sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft Hamburg, die sich mit dem Unterfangen von Wänden befassen (§ 16 der Verordnung, § 44 der Unfallverhütungsvorschriften; höchstzulässige Breite = 1,25 m).

Im Rahmen des § 903 RVO spielt die Frage des Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften eine besondere, teilweise sogar ausschlaggebende Rolle. Die Feststellung eines Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften wird im allgemeinen dazu führen, daß derjenige, der dagegen verstoßen hat, sich entlasten muß, wenn er wegen der Folgen eines eingetretenen Unfalls in Anspruch genommen wird. Das angefochtene Urteil geht demgegenüber erkennbar davon aus, daß die Klägerin die volle Beweislast trägt; denn es begründet die Klageabweisung damit, daß ein Beweis für ein Verschulden der Beklagten nicht erbracht sei. Liegt jedoch objektiv ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und vor allem gegen die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ordnung vom 30. Mai 1921 vor, so könnte zunächst eine Vermutung dafür sprechen, daß dieser Verstoß für den später eingetretenen Unfall ursächlich gewesen ist, weiter aber auch dafür, daß ein Verschulden auf Seiten desjenigen anzunehmen ist, dem ein solcher Verstoß unterlaufen ist; denn bei einem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften wird im allgemeinen anzunehmen sein, daß auch eine Vorausssehbarkeit des Unfalls gegeben war (vgl. BGH in "Die Berufsgenossenschaft" 53, 401).

Selbst wenn das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung nicht zu der Feststellung eines Verstoßes der Beklagten gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die gerade das Unterfangen von Mauern betreffen, kommen sollte, müssten hinsichtlich der Frage der Beweislast weitere Erwägungen angestellt werden. Aus den Ermittlungsakten, die das Landesarbeitsgericht zum Gegenstand der Erörterung gemacht hat, ergibt sich, daß gegen die Beklagten eine Reihe weiterer Vorwürfe hinsichtlich der Einrichtung der Baustelle und der Führung der Unternehmerraufsicht erhoben ist, deren Berechtigung bisher noch nicht geprüft ist. Es handelt sich beispielsweise darum, daß die Beklagten Forderungen des Bauamts nicht nachgekommen seien, wonach Sicherungsvorkehrungen hätten getroffen werden müssen. Auch hätten die Beklagten keine Erlaubnis eingeholt, nachts arbeiten zu lassen. Es sei ferner für eine Beleuchtung der Arbeitsstelle nicht gesorgt worden. Weiter sei eine von den Beklagten verwendete Leiter schadhafte gewesen. Der Erdaushub sei verbotswidrig unmittelbar an der Böschung gelagert worden. Die Böschung habe einer ausreichenden Stütze entbehrt. Die Arbeitsbühne sei zu stark belastet worden. Ein baufälliger Brunnen sei nicht gesichert worden, und in seiner Nähe sei eine Unterhöhlung eingetreten. Das Landesarbeitsgericht wird prüfen müssen, ob angesichts der Menge dieser Vorwürfe, falls sie sich als begründet erweisen sollten, nicht der Schluß gerechtfertigt ist, daß die Beklagten sich auch insoweit entlasten müssen, als es um die Ursache des hier in Rede stehenden Unfalls geht.

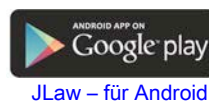
- 6 -

3) Nicht unbedenklich ist es auch, wenn das angefochtene Urteil annimmt, es könne die Beklagten deswegen nicht verurteilen, weil letzten Endes nicht festzustellen sei, wer die Hauptschuld an dem Unfall trage. Es ist zwar unrichtig, wenn die Klägerin meint, in solchen Fällen komme eine Gesamtschuld zustande (vgl. BGH in LM Nr. 2 zu § 903 RVO). Auch kann darin, daß die Baubehörde keine Beanstandungen erhebt, unter Umständen ein entlastendes Moment für den Bauunternehmer gesehen werden (vgl. Seitz, aaO S. 115). Aber das braucht nicht notwendig in allen Fällen so zu sein. Im Streitfall war es so, daß mit den Arbeiten, die sich später als besonders gefährlich erwiesen haben, erst nach Schluß der üblichen Arbeitszeit begonnen worden ist. Soweit bisher festgestellt werden konnte, war die Behörde nicht darüber unterrichtet, daß jetzt noch mit diesen Arbeiten begonnen werden sollte. Es besteht die Möglichkeit, daß sie aus diesem Grunde nicht in der Lage war, die Aufsicht auszuüben, die unter anderen Umständen vielleicht erforderlich gewesen wäre. Jedenfalls steht nicht von vornherein fest, daß sich die Beklagten hier darauf berufen können, ihre Haftung entfalle schon deshalb, weil die Baubehörden nicht eingeschritten seien.

Nach § 4 der Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft Hamburg sind die Unternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Versicherten erforderlich sind. Sie haben, soweit sie nicht selbst fachkundig sind, durch einen zuverlässigen Sachkundigen dafür zu sorgen, daß die Unfallverhütungsvorschriften und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutze der Versicherten beachtet und durchgeführt werden. Daraus folgt, daß die Unternehmer grundsätzlich die Verantwortlichen sind. Zwar sind die Unfallverhütungsvorschriften keine Schutzgesetze (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 1 S. 746). Aber sie sind doch allgemein verbindliche Richtlinien, deren Nichtbeachtung eben dem Unternehmer zur Last fällt und seine Haftung begründen kann. Unternehmer sind hier die Beklagten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diesem ist zwar zuzugeben, daß der Obergutachter sich nicht klar darüber ausgesprochen hat, was denn zur Vermeidung des Unfalls hätte getan werden müssen. Was er vom Planen und Überlegen sagt, ist nicht ausreichend. Dadurch allein kann kein Unfall verhütet werden. Umso mehr Grund hätte aber für das Landesarbeitsgericht bestehen müssen, den Obergutachter vorzuladen und ihn hierzu persönlich zu befragen oder doch ihn aufzufordern, sein Gutachten schriftlich zu ergänzen. Der Obergutachter spricht ausdrücklich von "Sicherungsmaßnahmen, die hätten ergriffen werden müssen". Demgegenüber ist ein Gericht nicht sachkundig genug, um feststellen zu können, welche Sicherungsmaßnahmen das sein könnten. Daraus ergibt sich eine Aufklärungspflicht des Gerichts, die im Streitfall im angefochtenen Urteil nicht beachtet worden ist, so daß dieses auch aus diesem Grunde nicht von Bestand sein kann. Das gilt auch deshalb, weil es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, entgegen dem von der Klägerin in der Vorinstanz gestellten Antrag den im Ermittlungsverfahren tätig gewesenen Gutachter vorzuladen und persönlich anzuhören. Hierauf hat die Prozeßpartei einen Anspruch (vgl. BGHZ 6, 398). Die Revisionsbegründung weist zutreffend darauf hin, daß dieses Begehren der Klägerin zu Unrecht übergangen ist.

Bedenklich erscheint weiter, wenn das Landesarbeitsgericht meint, die Erschütterungen seien nicht stark genug gewesen, um den Mauereinsturz herbeizuführen. Das ist das Gegenteil von dem, was der Obergutachter ausspricht. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gericht die notwendige Sachkunde besitzt, um ihn zu widerlegen. Zumindest hätte eine solche abweichende Ansicht des Gerichts begründet werden müssen, was hier nicht geschehen ist. Das Gericht hat auch nicht dargetan, daß es auf diesem Gebiet sachkundig sei. Dann durfte es sich aber nicht ohne Rechtsverstoß über das Obergutachten hinwegsetzen.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob nicht bereits ein Verschulden der Beklagten deshalb anzunehmen ist, weil sie zur Zeit des Unfalls keinerlei Aufsicht ausgeübt



[JLaw - Gesetz und Urteile](#) LM Nr.
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

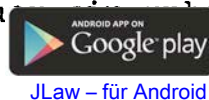
- 8 -

die Möglichkeit, daß die Arbeiter den drohenden Einsturz der Mauer deshalb nicht rechtzeitig erkannt haben, weil sie eben mit ihrer Arbeit beschäftigt waren. Das wäre aber bei Vorhandensein einer Aufsichtsperson unter Umständen anders gewesen. Diese hätte die Möglichkeit gehabt, die Mauer zu beobachten. Vielleicht hätte dann das Unglück verhindert werden können, da es sich offenbar nur um eine ganz kurze Zeit handelte, die notwendig war, um auch Sch vor dem Verschüttetwerden zu retten; dies folgt daraus, daß seine beiden Arbeitskameraden in der Tat noch rechtzeitig wegspringen konnten und dadurch gerettet wurden; Sch ist offenbar 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt verschüttet worden. Bei einer Warnung durch eine Aufsichtsperson wäre er vielleicht ebenfalls noch entkommen. Aus diesem Grunde ist auch die Frage der Abstützung nicht von vornherein ohne Bedeutung. Selbst wenn sie nicht geeignet gewesen wäre, das Abrutschen der Mauer zu verhindern, hätte sie doch vielleicht verhindert, daß schwere und umfangreiche Bruchstücke der Mauer 4 m weit von der Grundstücksgrenze entfernt niederfielen. Vielleicht wären aber auch die Geräusche der Abstützung, die durch das Absinken der Mauer möglicherweise entstanden wären, ausreichend gewesen, um die Arbeiter rechtzeitig zu warnen und es ihnen zu ermöglichen, dem Verschüttetwerden zu entgehen.

Es ist ein Fehler des landesarbeitsgerichtlichen Urteils, daß es alle diese Fragen nicht geprüft hat. Zu Unrecht hat es auch nicht berücksichtigt, daß streng genommen überhaupt keine Sicherungsvorkehrung getroffen worden war, obwohl nach dem Aushub des Fundamentgrabens doch immerhin eine 4 m hohe senkrechte Böschung bestand. Darauf, und zwar gleich an der Kante, befand sich noch die später eingestürzte Mauer. Daß diese mit Gipsstreifen versehen war, konnte allerdings den Unfall nicht verhüten, da diese erst reißen konnten, als das Unglück bereits eingetreten war. Zwar war ursprünglich an dieser Grundstückseite eine Abschrägung vorhanden gewesen. Offenbar war diese aber zur Zeit des Unfalls an der Unfallstelle bereits entfernt. Möglicherweise ist dadurch unterhalb der Kante der Unterfangungsmauer



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Stück Erdboden entstanden, das, vielleicht in Verbindung mit dem Wasserzufluß, den Unfall herbeigeführt hat. All das bedarf noch der Aufklärung.

Den Beklagten ist zuzustimmen, wenn sie die Auffassung vertreten, das Landesarbeitsgericht sei nicht gezwungen gewesen, dem Obergutachter zu folgen. Das Landesarbeitsgericht hat es aber unterlassen zu begründen, warum es ihm nicht gefolgt ist. Das dürfte mangels eigener Sachkunde des Gerichts nicht unterbleiben. Zu Unrecht ist es aber auch sowohl in erster wie in zweiter Instanz unterlassen worden, den Gutachtern ausreichende tatsächliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so daß sie hinsichtlich des Sachverhalts weitgehend auf Unterstellungen angewiesen waren. Es muß beanstandet werden, wenn in dieser Weise ein Gutachterbeweis erhoben wird. Vor allem aber ist die Fragestellung zu beanstanden, die hier den Gutachtern gegenüber vorgenommen worden ist. Es ist nicht Aufgabe der Gutachter, was beide Vorinstanzen offensichtlich verkannt haben, Rechtsfragen zu beantworten. Es ist deshalb nicht angängig, die den Gutachtern zu stellenden Fragen in die Worte des Gesetzes zu kleiden, so daß die Gutachter an die Stelle des entscheidenden Gerichts rücken müssen. Die Rechtsfindung ist und bleibt Sache des Gerichts. Die Gutachter sind nur Hilfspersonen, und zwar hier auf technischem Gebiet, auf dem das Gericht nicht die notwendige Sachkunde besitzt. Keinesfalls darf sich das Gericht aber die rechtliche Entscheidung durch die Gutachter aus der Hand nehmen lassen. Das wird die Vorinstanz zu berücksichtigen haben, wenn sie, nachdem die notwendigen tatsächlichen Feststellungen getroffen sind, eine erneute technische Begutachtung anordnet.

gez. Dr.Schröder, Dr. Gröninger Wichmann
Hüsing Kettner